- 53. 1. Ist die Borbenutzung eines patentierten Versahrens dann offenkundig, wenn die zur Ausübung des Versahrens dienende Maschine in der Fabrik, für die sie bestimmt ist, hergestellt wird, insbesondere dann, wenn dassir ein betriebsfremder Unternehmer hinzugezogen wird?
- 2. Fit in diesem Falle Offenkundigkeit borhanden, wenn der fremde Unternehmer die ersorderlichen Maschinenzeichnungen in seinen eigenen Betriebsräumen ansertigen lätt?
- 8. Ist im letteren Fall, abgesehen von der Frage der Offentundigkeit, eine mittelbare Benutung des Berfahrens durch Ansertigung der Maschinenzeichnungen begrifflich möglich?

I. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1928 i. S. J. G. F. (Beff.) w. M. & Co. (M.). I 86/28.

I. Reichspatentamt.

Der Beklagten ist mit Wirkung vom 12. April 1919 durch das Patent 360034 ein Berfahren zur Berhütung von Explosionen in Karbidbehältern von Azethlenentwicklungsapparaten des Einwurfshstems geschützt, das nach seinem Patentanspruch 1 dadurch gestennzeichnet ist,

daß die gleichzeitige Anwesenheit wesentlicher Mengen Sauerstoff bzw. Luft neben Azethlen im Zeitpunkt des Einflillens des Karbids in den Karbidbehälter ausgeschlossen wird.

Die Patentansprüche 2 und 3 lauten:

2. Verfahren zum Berhüten von Explosionen im Karbidbehälter von Azethlenentwickungsapparaten des Einwursststems nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Einfüllen des Karbids in den Karbidbehälter vermittels eines auf den Behälter aufgepaßten Einfülltrichters erfolgt und das in den Karbidbehälter gleitende Karbid und das durch dieses verdrängte Azethlen sich durch die gleiche Offnung in entgegengesetzter Richtung bewegen.

3. Verfahren zum Verhüten von Explosionen im Karbidbehälter nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Karbid vor dem Eingleiten in den Karbidbehälter auf dem Verschluß dieses Behälters ruht, so daß es beim Öffnen des Verschlusses sofort quer-

schnittverengernd auf die Einfüllöffnung wirkt.

Die Klägerin hat beantragt, den Anjpruch 1 dieses Patents für nichtig zu erklären, weil einmal der Ersindungsgedanke des angegriffenen Patents durch die deutsche Patentschrift 113425 vorweggenommen und zweitens das Versahren nach Anspruch 1 von ihr selbst, der Klägerin, offenkundig vorbenutt worden sei. Sie habe nämlich im Jahre 1918 in dem Werke A. der Chemischen Fabrik in G. das Austreiden der Luft aus Karbiddehältern mittels Stickstoffs offenkundig vorgenommen. Die Beklagte bestritt das Vorbringen der Klägerin. Das Keichspatentamt gab der Klage aus dem ersten Grunde statt, ohne auf den zweiten einzugehen. Das Keichsgericht wies die Klage ab, weil weder die Patentschrift 113425 den Ersindungsgedanken vorweggenommen habe, noch eine offenkundige Vorbenuhung des Versahrens nachgewiesen sei.

Mus ben Gründen:

.. Als offenkundige Vorbenuhung hat sich die Klägerin hauptjächlich auf ihre eigene Tätigkeit in dem Werke der Chemischen Fabrik
in G. berusen. Die Beklagte hat die Offenkundigkeit bestritten. Sie
hat behauptet: das G.er Werk habe damals der Klägerin den Auftrag
crteilt, an einem Azethlenapparat eine Vorrichtung anzubringen,
welche die Anwendung von Stickfoss (zum Ausblasen der Luft im
Karbidbehälter) gestattete, und das Werk habe der Klägerin dazu
erläuternde Skizzen übersandt. Die Klägerin habe diese Vorrichtung
an dem im Werk ausgestellten Apparat angebracht, also an einem für Unbeteiligte nicht zugänglichen Ort. Von Ofsenkundiskeit könne deshalb keine Rede sein. Darauf hat die Klägerin entgegnet, Ofsenkundigkeit sei um deswillen anzunehmen, weil sie die Bauzeichnungen
in ihrem eigenen Werk angesertigt habe. Dort seien sie verschiedenen
ihrer Angestellten zu Gesicht gekommen, die bei Anmeldung des
Streitpatents nicht mehr in ihrem Dienst gewesen seien.

Offenbar erblickt hiernach die Klägerin selber nicht mehr die von ihr behauptete Offenkundigkeit in der Tätigkeit, die sie im G.er Werk vorgenommen hat. Das entspricht auch der Rechtsprechung des Reichzgerichts. Die Vorgänge in einer Fabrik sind in der Regel nicht offenkundig. Was den darin beschäftigten Angestellten vermöge ihrer Beschäftigung in dem Werk bekannt geworden ist, gilt nicht als offenfundig. Das gleiche trifft für betriebsfremde Handwerker und dal. zu, die von dem Werk zu Arbeiten herangezogen worden sind, gleichviel ob sie die Arbeiten in ihrer eigenen Betriebsstätte oder im Werk ber Auftraggeberin ausgeführt haben. Soweit also die Rlägerin in den Azethlenapparat des G.er Werkes die Einrichtung zum Ausblasen der Luft im Karbidbehälter eingebaut hat, ist diese Einrichtung nicht offenkundig geworden. Das Reichsgericht hat aber im Verfolg seines Standpunktes weiter den Grundsatz aufgestellt, daß die durch Vertrauensbruch in die Offentlichkeit gelangte Kenntnis für die Frage der Offenkundigkeit auszuscheiden hat. So schon im Urteil vom 24. Kanuar 1914 I 212/13 (PMBBl. 1914 S. 267 [278]), ebenso im Urteil vom 29. November 1924 I 339/23 (GUR. Bd. 30 S. 124). In zweiten Urteil ist ausgeführt, daß ein berartiger Vertrauensbruch auch bann noch begangen wird, wenn der Angestellte nach seiner Entlassung das Verfahren oder die Vorrichtung bekannt gibt. Hieran ist festzuhalten. Der Begriff "offenkundig" in § 2 Pats. hat, wie

Jah zutreffend ausführt (Anm. 16 zu § 2 KatG.), aktive Bebeitung. Die Vorbenutzung selbst muß der Allgemeinheit Kunde geben. Sie muß also wahrgenommen werden. Bloße Mitteilungen über das Vorhandensein der Vorbenutzung genügen nicht. Die Wahrenehmung und Wahrnehmbarkeit der Vorbenutzung ist entscheidend, sei es, daß der Ort der Vorbenutzung jedem zugänglich ist, sei es, daß den Personen, die Zutritt haben, keine Geheimhaltung obliegt (ebenso Jsap a. a. D.). Ist also der letztere Fall nicht gegeben, aber auch der Ort der Vorbenutzung nur den Fabrikangehörigen zugänglich, so ist es nur die notwendige Folge, daß Mitteilungen, die dennoch, also unter Vertrauensbruch, an die Öffenklichkeit gelangen, die Offenkundigkeit der Benutzung nicht herbeiführen können.

Geht man hierbon aus, so ist es völlig unschädlich für den Anspruch 1 des Streitpatents, ob Angestellte des G.er Werkes oder Angestellte der Beklagten einen Vertrauensbruch begangen haben. Schon deshalb ist das Vorbringen der Klägerin nicht geeignet, eine

offentundige Vorbenutung zu erweisen.

Das gleiche ist aber noch aus einem anderen Grunde der Fall. Gegenstand des Streitpatentes, insbesondere seines Anspruchs 1. ist keine Vorrichtung, sondern ein Verfahren. Wenn man dies erwägt, so erhellt sosort, daß die — gegebenenfalls offenkundige — Herstellung von Bauzeichnungen für eine Vorrichtung, mit der ein Verfahren ausgelibt werden soll, niemals eine Vorbenutzung des Verfahrens selbst sein kann; dies auch dann nicht, wenn der Fachmann aus den Beichnungen bas beablichtigte Verfahren erkennen komite. Bau der Spezialmaschine zur Ausübung des Verfahrens könnte an sich eine mittelbare Benutzung des Verfahrens sein (AGUrt. vom 25. Mai 1927 I 366/26 in M. u. W. 27/28 S. 139). Die Reichnungen aber dienten nur der Vorbereitung zur unmittelbaren oder mittelbaren Benutung des Verfahrens. Wahrnehmung dieser Vorbereitungen ist nicht gleichbedeutend mit der erst später vorgenommenen unmittelbaren oder mittelbaren Benuhung selbst. Es kann beshalb dahingestellt bleiben, ob wirklich der Fachmann schon aus der Bauzeichnung das Verfahren erkennen konnte, zu dessen Ausübung die nach der Zeichnung herzustellende Maschine bestimmt war. Und es kann weiter unerörtert bleiben, ob das Ger Verfahren auf dem gleichen Gedanken beruht, wie er dem Streitpatent in Anspruch 1 zugrundeliegt. . . .